

Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Waldläufer)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023, (GVOBl. S. 308), § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) m.W.v. 01.01.2023 sowie des § 31 Abs. 1 Satz und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 19.06.2023, (GVOBl. S. 286) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Börnsen vom 13.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zahlungspflicht
- § 3 Höhe des Elternbeitrages
- § 4 Verpflegung
- § 5 Ausflug
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Zahlungsverzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Börnsen betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) als öffentliche Einrichtung.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KiTaG sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Für den Besuch der KiTa ist ein Elternbeitrag zu entrichten. In diesem sind die Kosten für die Verpflegung und Ausflüge nicht enthalten.

(2) Zahlungspflichtig für den in Abs. 1 benannten Elternbeitrag sind die Eltern. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Eltern einen unter-

schiedlichen Wohnsitz, so gilt das Elternteil als zahlungspflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (3) Die Zahlungspflicht für den Elternbeitrag nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 Betreuungssatzung Waldläufer.
- (4) Die Zahlungspflicht entfällt mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 6 Betreuungssatzung Waldläufer.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages regelt Anlage 1 welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Grundlage der zur Zeit geltenden Fassung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.
- (3) Die Gewährung einer einkommensabhängigen Ermäßigung des Elternbeitrages ist auf Antrag möglich.

§ 4 Verpflegung

- (1) In allen Gruppen werden täglich ein warmes Mittagessen und Getränke gereicht.
- (2) Für die Verpflegung ist eine Pauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Verpflegungspauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden. Weiterhin kann die Verpflegungspauschale rückerstattet werden, wenn die Gruppe des Kindes an mehr als 3 Werktagen geschlossen ist. Die Rückerstattung erfolgt dann ab dem 3. Werktag.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung gelten für die Verpflegungspauschale analog:

- § 2 Abs. 2 bis 4,
- § 6,

- § 7,
- § 6 Abs. 1 der Betreuungssatzung Waldläufer

§ 5 Ausflugskosten

Gemäß § 31 Abs. 2 KiTaG kann der Einrichtungsträger Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 7 Abs. 3 der Betreuungssatzung Waldläufer vorübergehend geschlossen wird.

§ 7 Zahlungsverzug

Kommt der/die Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Elternbeitrags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Elternbeiträge binnen einer Woche zu entrichten.

§ 8 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achstes Buch)

- (1) Die Gemeinde, die KiTa und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Eltern zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandats) der Eltern
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen, die den Eltern durch die Leitung der KiTa ausgehändigt werden kann. Diese In-

formation ist als Anlage 1 der Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen beigefügt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Börnsen, den 18.12.2023

gez. _____
Bürgermeisterin
Hoops

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Waldläufer“ der Gemeinde Börnsen (Beitragssatzung Waldläufer)– Stand: 01.01.2024

I. Elternbeitrag nach § 3

a.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Halbtagsplatz	08.00–14.00 Uhr	5,80 Euro	174,00 Euro

b.) Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben

	Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	Monatlicher Elternbeitrag
Halbtagsplatz	08.00–14.00 Uhr	5,66 Euro	169,80 Euro

c.) für die Randzeiten:

Für Kinder nach a.)	Optionale Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter Stunde
mit 6 Std. Betreuung	14.00–15.00 Uhr	5,80 Euro	29,00 Euro

Für Kinder nach b.)	Optionale Betreuungszeit	Betrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde	zusätzlich zu zahlender Monatsbeitrag je gebuchter Stunde
mit 6 Std. Betreuung	14.00–15.00 Uhr	5,66 Euro	28,30 Euro

II. Verpflegungspauschale nach § 4

- a) Pauschale je Kind (Krippengruppe) 97,00 Euro monatlich
- b) Pauschale je Kind (Kindergartengruppe) 97,00 Euro monatlich